

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

### Verteiler:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) II-II/3- II/21 Ihr Ansprechpartner: Stefan Fabiszisky Durchwahl: (02 61) 30 29-1224 E-Mail: Stefan.Fabiszisky @lbm.rlp.de

Datum: 31. Januar 2007

Rundschreiben: Abfallrechtliche Nachweisverfahren

hier: Novellierung des KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung

Zum **01. Februar 2007** treten das "Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung" sowie die "Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung" in Kraft. Das Gesetz ändert in erster Linie die §§ 41 bis 48 KrW-/AbfG und enthält eine Reihe von Folgeänderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen. Die Artikelverordnung enthält als Artikel 1 die neue Nachweisverordnung und regelt in den weiteren Artikeln Folgeänderungen in anderen Verordnungen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, die ab dem 01.02.2007 zu berücksichtigen sind:

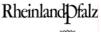
- Gefährliche / nicht gefährliche Abfälle:

Für Abfälle existierte bisher in Deutschland eine dreigeteilte Einstufung in

- nicht überwachungsbedürftige Abfälle,
- überwachungsbedürftige Abfälle und
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Mit Änderung des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG liegt zukünftig nur noch eine Gliederung in zwei Abfall-kategorien vor:

- gefährliche Abfälle
- nicht gefährliche Abfälle





Aufgrund dieser Umstellung wird die Kategorie der "überwachungsbedürftigen Abfälle" gestrichen. Damit entfällt das vereinfachte Nachweisverfahren und als konsequente Folge wird die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV) aufgehoben.

Als "gefährlich" werden die bisherigen "besonders überwachungsbedürftigen Abfälle" bezeichnet. Das sind alle Abfallarten, die im Abfallverzeichnis der AVV mit einem Sternchen markiert sind.

Alle bisherigen "nicht überwachungsbedürftigen" und "überwachungsbedürftigen Abfälle" werden als "nicht gefährlich" eingestuft.

bisherige Bezeichnung	Bezeichnung ab dem 01.02.2007	
<b>b</b> esonders <b>ü</b> berwachungsbedürftige <b>A</b> bfälle	"gefährliche Abfälle"	
überwachungsbedürftige Abfälle	picht goföhrlighe Abfälle"	
nicht überwachungsbedürftige Abfälle	"nicht gefährliche Abfälle"	

# - Nachweispflicht:

Für "gefährliche Abfälle" besteht eine obligatorische Nachweispflicht, unabhängig davon, ob sie verwertet oder beseitigt werden. Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger.

Die Nachweisführung für gefährliche Abfälle ist ab sofort analog der bisherigen Nachweisführung für "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" mittels Vorabkontrolle (Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise) und Verbleibskontrolle (Begleitund/oder Übernahmescheine bzw. Alternativbelege) durchzuführen.

Für "nicht gefährliche Abfälle" besteht keine Nachweispflicht, sofern hierzu keine gesonderte Anordnung ergangen ist.

### - Registerpflicht:

Bezüglich der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von "gefährlichen Abfällen" bestehen ab dem 01.02.2007 generelle Registerpflichten für Abfallerzeuger, -beförderer und – entsorger. Es besteht auch die Registerpflicht für "gefährliche Abfälle", wenn eine Nachweisführung nach erteilter Freistellung durch die zuständige Behörde (SAM GmbH) nicht mehr erforderlich ist. Das betrifft z.B. die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch über den Freistellungsbescheid des LBM RLP.

Bei der Entsorgung von "**nicht gefährlichen Abfällen"** besteht nur für den <u>Entsorger</u> die Pflicht zur Registerführung, wogegen Erzeuger und Beförderer ab dem 01.02.2007 weder Vereinfachte Nachweise noch Nachweisbücher (Register) führen müssen.

# <u>Kurz gesagt:</u> Wer "nicht gefährliche Abfälle" annimmt, muss dies in einem Register dokumentieren.

Da für Abfälle, die nach bisherigem Nachweisrecht als "nicht überwachungsbedürftig" eingestuft wurden, keine Pflichten zur Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern bestanden, bedeutet dies für den Abfallentsorger eine Verschärfung des bisherigen Rechts. In diesem Zusam-

menhang ist anzumerken, dass auch der LBM als Abfallentsorger anzusehen ist, wenn bei Baumaßnahmen Abfälle verwertet werden. Das heißt, wenn Boden, Bauschutt oder andere Materialien aus anderen Baumaßnahmen und von Zwischenlagern (mit oder ohne Aufbereitung) geliefert und eingebaut werden, so ist dies als Verwertung von Abfällen anzusehen und vom LBM ein Register zu führen.

		Nachweispflicht	Registerpflicht
Erzeuger /	gefährliche Abfälle	ja	ja
Beförderer	nicht gefährliche Abfälle	nein	nein
Entsorger	gefährliche Abfälle	ja	ja
	nicht gefährliche Abfälle	nein	ja

### - Nachweisbuch / Register:

Mit Inkrafttreten der Novellierungen werden die bisherigen Nachweisbücher durch so genannte Register ersetzt. Grundsätzlich beinhalten beide Begriffe die gleichen Pflichten, nämlich die Aufbewahrung der nachweisrechtlichen Dokumente, sonstige Belege und Freistellungen. In der novellierten Nachweisverordnung ist die **Aufbewahrungsdauer** auf **drei Jahre** festgelegt worden.

# Die Führung des Registers für "gefährliche Abfälle" hat analog zum bisherigen Nachweisbuch zu erfolgen.

Für den Nachweis der Entsorgung "nicht gefährlicher Abfälle", ist für jede Abfallart ein Verzeichnis / Registerblatt zu erstellen, in welches als Überschrift die Abfallart mit Abfallschlüssel, der ausführende LBM und die Baustelle wo das Material eingebaut (entsorgt) wird, einzutragen sind, soweit diese Informationen nicht aus den abgehefteten LBM-Begleitscheinen, Liefer- oder Wiegescheinen hervorgehen.

Unterhalb dieser Angaben sind fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge spätestens 10 Kalendertage nach ihrer Annahme ihre Menge mit Annahmedatum einzutragen und zu unterschreiben.

# Das Registerblatt für die Entsorgung "nicht gefährlicher Abfälle" ist entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle aufzubauen.

Abfallart / AVV-Schlüssel	LBM mit Anschrift	Einbauort / Baustelle mit genauer Ortsbeschreibung		_	
Menge	Annahmedatum		Unterschrift		

### - Elektronische Nachweisführung:

Für das Nachweisverfahren ist, zunächst freiwillig, ab dem 01.02.2007 bundesweit die elektronische Nachweisführung möglich. Spätestens ab dem 01.04.2010 wird das elektronische Verfahren für alle verpflichtend sein. Auch die Register sind ab diesem Zeitpunkt elektronisch zu führen.

Im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz ist die elektronische Nachweisführung zurzeit noch nicht anzuwenden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Weitere ausführliche Informationen zu den abfallrechtlichen Nachweisverfahren können z.B. unter www.sam-rip.de oder www.bgbl.de abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A. Dreher

# Verteiler:

LSV Autobahnamt Montabaur,

LSV Bad Kreuznach

LSV Cochem

LSV Diez

LSV Gerolstein

LSV Kaiserslautern,

LSV Kaiserslautern/Dahn-Bad Bergzabern

LSV Koblenz

LSV Speyer

LSV Trier

LSV Worms

Baustoffprüfstelle Bingen (beim LSV Worms)

### Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
67085Bad Dürkheim	PF	1165	56108 Lahnstein	PF	2180
56118 Bad Ems	PF	1153	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
57508 Betzdorf			56510 Neuwied	PF	2060
55387 Bingen	PF	1751	66933 Pirmasens	PF	2763
67210 Frankenthal	PF	2023	67100 Schifferstadt	PF	1264
67446 Haßloch	PF	1263	67329 Speyer	PF	1908
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	66468 Zweibrücken	PF	1853

## Nachrichtlich:

kreisfreie Städte:

56013 Koblenz

54216 Trier

67012 Ludwigshafen

67623 Kaiserslautern

55017 Mainz 67510 Worms

## **Nachrichtlich**

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 3269

55022 Mainz

zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 1769 **67327 Speyer** 

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Außenstelle Koblenz Postfach 20 14 38 **56014 Koblenz** 

Landkreistag Rheinland-Pfalz Postfach 29 45 **55019 Mainz**  Bundesrechnungshof Postfach 12 06 03 **53048 Bonn** 

Gemeinde- und Städtebund Städtetag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz